



REPUBLIK ÖSTERREICH  
DIE BUNDESMINISTERIN FÜR JUSTIZ

BMJ-Pr7000/0183-Pr 1/2011

Museumstraße 7  
1070 Wien

Tel.: +43 1 52152 0  
E-Mail: team.pr@bmj.gv.at

Frau  
Präsidentin des Nationalrates

XXIV. GP.-NR

8741/AB

16. Aug. 2011

zu 8833/J

Zur Zahl 8833/J-NR/2011

Die Abgeordneten zum Nationalrat Mag. Ewald Stadler, Kolleginnen und Kollegen haben an mich eine schriftliche Anfrage betreffend „Sicherheitsbehördlicher Schutz Aliyevs“ gerichtet.

Ich beantworte diese Anfrage wie folgt:

Zu 1:

Die Staatsanwaltschaft Wien hat Personenschutz für Dr. R. A. weder angeregt noch beantragt. Die Gewährung von Personenschutz ist nicht Gegenstand der Vollziehung durch das Bundesministerium für Justiz.

Zu 2:

Das Landesgericht für Strafsachen Wien hat mit Beschluss vom 16. Juni 2011 die Auslieferung des Dr. R. A. (und anderer Personen) nach § 31 Abs. 1 ARHG für unzulässig erklärt, weil – im Zweifel für die Betroffenen – davon ausgegangen werden musste, dass im Falle der Auslieferung Nachteile nach § 19 Z 3 ARHG nicht ausgeschlossen werden können.

Zu 3:

Im hier relevierten Ermittlungsverfahren hat die Staatsanwaltschaft Wien das Bundesamt für Verfassungsschutz und Terrorismusbekämpfung mit Sachverhaltserhebungen beauftragt. Diese Erhebungen sind bislang noch nicht abgeschlossen.

In Hinblick darauf, dass dieses Ermittlungsverfahren gemäß § 12 StPO nicht öffentlich ist, ersuche ich um Verständnis, dass mir ein detaillierteres Eingehen auf die in dieser Strafsache bislang gesetzten Ermittlungsschritte nicht möglich ist, weil dadurch Rechte der Verfahrens-

beteiligten verletzt und der Erfolg der noch nicht abgeschlossenen Ermittlungen gefährdet werden könnten.

Wien, 4. August 2011



Dr. Beatrix Karl